

99050046005000, 99050046005000

Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang beantragen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9537470/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99050046005000, 99050046005000 |
| Leistungsbezeichnung I | Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Gewerbe (050) |
| Verrichtungskennung | Erlaubnis (005) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 04.09.2018 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html#BJNR009410017BJNE000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html#BJNR009410017BJNE000200000 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ArbVerbrSchKostVMV2Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-EGDienstIRLUmsVMV2pP1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ArbVerbrSchKostVMV2Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-EGDienstIRLUmsVMV2pP1 |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Wenn Sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher in Verkehr bringen möchten, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind, benötigen Sie eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erhält, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat, • die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und • mindestens 18 Jahre alt ist. |

Modul

Sachverhalt

Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die vorgenannte Anforderungen erfüllen. Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Keiner Erlaubnis bedürfen

- Apotheken oder
- wenn Sie die betreffenden Stoffe ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

Wer keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllt.

Erforderliche Unterlagen

Dokumente, mit denen Sie nachweisen, dass Sie die oben genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Wie die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird, ergibt sich aus § 11 ChemVerbotsV.

- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Sachkundenachweis
- Identifikationsdokument
- alternativ Reisepass mit Meldebestätigung

Voraussetzungen

Kosten

Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren zwischen 50,00 und 750,00 Euro erhoben.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

13 Wochen

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | <p>Eine hinreichende Sachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubnis. Soweit der Unternehmer nicht selber sachkundig ist, müssen in seinem Betrieb Personen mit Sachkunde beschäftigt sein, die für die entsprechenden Tätigkeiten sachkundig sind. Sachkundige Personen sind Drogisten (unter bestimmten Voraussetzungen), Apotheker, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenassistenten, geprüfte Schädlingsbekämpfer oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer. Für diese Personen wird vom Verordnungsgeber unterstellt, dass diese im Rahmen ihrer Ausbildung die Sachkunde erlangt haben. Andere Personen müssen eine zusätzliche Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV bei der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung ablegen.</p> |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit</p> |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | <p>Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang beantragen, Toxic substances: Apply for a permit for commercial handling</p> |